


Rechts- & Wirtschaftskompetenz

Sie schätzen Können und Erfahrung? Sie suchen massgeschneiderte Lösungen für die Herausforderungen in Ihrem Unternehmen? Wir helfen Ihnen gerne weiter.



The top banner features a blurred background of laboratory equipment, including a microscope and vials. Overlaid on this are three white icons of the SARS-CoV-2 virus. The text 'WEBINAR@WEBLA' is centered at the bottom of the banner.

WEBINAR@WEBLA

Lohnfortzahlung und Kurzarbeitsentschädigung

2. Webinar zu SARS-CoV-2 | 24. März 2020
Dr. Emanuel Tschannen, Rechtsanwalt, EMBA

Aktuelle Lage

Lohnfortzahlung

Kurzarbeit

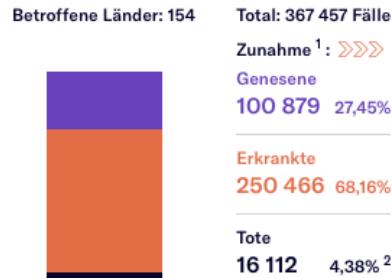
Persönliche Einschätzung und Empfehlungen

Verbreitung COVID-19

Verbreitung nimmt zu / Wirtschaft steht still

23.03.2020

Das Coronavirus in Zahlen



	Bestätigte Fälle	Zunahme ¹
1 China	81 115	>>>>
2 Italien	63 927	>>>>
3 USA	41 047	>>>>
4 Spanien	33 089	>>>>
5 Deutschland	28 865	>>>>
9 Schweiz	8 060	>>>>

[Mehr zur Coronakrise](#)

¹ >>>> Fallzahl verdoppelt sich in unter 4 Tagen; Zunahme ist schnell und ungebremst.
>>>> 4-8 Tage: moderat und ungebremst.
>>>> 8-30 Tage: gebremst.
>>>> 30+ Tage: stark gebremst oder gestoppt.

² Weil nicht alle Infektionen registriert werden, ist dieser Wert zu hoch. Experten gehen derzeit von einer Tödlichkeit von etwa 1% aller Infektionsfälle aus.

Quellen: [Johns-Hopkins-Universität](#), [BAG](#), [RKI](#) - Letztes Update: 23.3.2020, 18:48:33

- In der Schweiz verdoppelt sich die Zahl der Betroffenen alle 4-8 Tage: Bisher über 8'060 Infizierte und 66 Todesfälle
- Gemäss Schätzungen könnten sich zwischen 40-70% der Bevölkerung mit SARS-CoV-2 infizieren
- Ausserordentliche Lage und Notrecht



Tessin schliesst Industrie weitgehend

Die Tessiner Regierung legt grosse Teile der Industrie still. Obwohl dieser Schritt Bundesrecht widerspricht, verzichtet der Bundesrat auf ein sofortiges Eingreifen. Italien geht derweil noch einen Schritt weiter.

Hansueli Schöchli und Andres Wysling 23.03.2020



Die US-Notenbank lässt im Kampf gegen die Corona-Krise alle Dämme brechen

Die US-Notenbank Federal Reserve bringt beispiellose Massnahmen im Kampf gegen die Corona-Krise auf den Weg. Sie ist bereit, Staatsanleihen und Hypothekenpapiere in unbegrenztem Umfang zu kaufen und praktisch eigenhändig den Kreditfluss an Firmen sowie staatliche und private Haushalte zu gewährleisten.

Massnahmen Bund (5 Akte)

1.-3. Akt: Aufbau Spannungsbogen

20.03.2020

Datum	Amt	Beschreibung	AS 2020	SR
28.02.2020	BAG	Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-virus (COVID-19; " CoronaV-1 ") ☞ Veranstaltungsverbot (1'000)	(23) 573	818.101.24
13.03.2020	BAG	Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19, " CoronaV-2 ") ☞ Einreise; Schulen; Veranstaltungen (100); Restaurants (50)	(30) 773	818.101.24
	SECO	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) ☞ Karenztag (1)	(30) 779	837.02
16.03.2020	BAG	Änderung 1 der CoronaV-2 ☞ Veranstaltungsverbot, Schliessung Einrichtungen, eGV, BGP	(31) 783	818.101.24

Massnahmen Bund (5 Akte)

4. Akt: Retardierendes Element

Datum	Amt	Beschreibung	AS 2020	SR
18.03.2020	BJ	Änderung 2 der CoronaV-2 ☞ Einreise, Personenverkehr	(34) 841	818.101.24
	BJ	VO über den Rechtsstillstand (Art. 62 SchKG)	(34) 839	281.241
	BWL	VO über die Beschränkung der Abgabe von Arzneimitteln	(33) 833	531.215.33

5. Akt: Höhepunkt (11 Erlasse)

CoronaV-2 & Wirtschaft

20.03.2020

Datum	Amt	Beschreibung	AS 2020	SR
20.03.2020	BAG	Änderung 3 der CoronaV-2 ☞ Ansammlungen (5); Baustellen & Industrie; Pflicht der Arbeitgeber (10c)	(35) 863	818.101.24
	SECO	Änderung 4 der CoronaV-2 ☞ Arbeits- & Ruhezeiten (ArG - Spitäler)	(35) 867	818.101.24
	SEM	Änderung 5 der CoronaV-2 ☞ Risikoländer	(35) 869	818.101.24
	BK	COVID-19-Verordnung EO ☞ EO für Eltern	(35) 871	830.31
	SECO	COVID-19-Verordnung ALV ☞ KAE für (Ehe-)Partner, Gesellschafter; Karenzzeit	(35) 877	837.033

5. Akt: Höhepunkt (11 Erlasse)

Justiz, Sport & Kultur

20.03.2020

Datum	Amt	Beschreibung	AS 2020	SR
20.03.2020	BK	VO über den Fristenstillstand bei eidg. Volksbegehren	(35) 847	161.16
	BJ	VO über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren etc.	(35) 849	173.110.4
	BASPO	COVID-19-Verordnung Sport	(35) 851	415.021
	EDI	COVID-Verordnung Kultur	(35) 855	442.15
	EFV	VO über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen (Steuern etc.) und Darlehensrückerstattung (Hotelkredit)	(35) 861	641.207.2
	SECO	COVID-19-VO zur Kurzarbeitsentschädigung und Sozialversicherungsbeiträgen ☞ Keine Verzugszinsen	(35) 875	831.101

Aktuelle Entwicklung Arbeitsrecht (+)

Massnahmenpaket vom 20. März 2020

- Versammlungsverbot (mehr als 5 Personen); Schliessung öffentlich zugänglicher Einrichtungen ("**Shutdown**")
- Durchsetzung der Massnahmen zum **Gesundheitsschutz** auf Baustellen und in der Industrie
- Verbot nicht dringender **medizinischer Behandlungen** und Eingriffe (Spitäler, Arzt- und Zahnarztpraxen)
- Anspruch auf **Home-Office** bzw. **geschützten Arbeitsplatz** (BGP)
- Sistierung der **Arbeits- und Ruhezeiten** in betroffenen Spitalabteilungen (Dauer der ausserordentlichen Lage)
- Ausweitung **Kurzarbeit** sowie **Erwerb ersatz** für Eltern, inkl. Selbständige
- Keine **Verzinsung** auf gestundeten Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern
- **Gerichtsferien** (21.03.-19.04.2020)

Aktuelle Lage

Lohnfortzahlung

Kurzarbeit

Persönliche Einschätzung und Empfehlungen

- **Erkrankung des Arbeitnehmenden**
 - Lohnfortzahlungspflicht (Art. 324a Abs. 1 OR)
 - Arbeitsverhältnis > drei (3) Monate
 - kein Selbstverschulden des Arbeitnehmenden
 - Dauer gemäss Vereinbarung bzw. Skala (BE/BS/ZH)
 - In der Regel Entschädigung über Krankentaggeldversicherung
- **Arbeitgeber ordnet Home-Office / Selbst-Quarantäne an**
 - Pflicht zur Lohnfortzahlung
- **Eigenmächtiges Fernbleiben des Arbeitnehmenden**
 - Keine Lohnfortzahlung
 - Vertragsverletzung (Verwarnung, Kündigung)

Neues Coronavirus
SO SCHÜTZEN WIR UNS.

STOP CORONA

Aktualisiert am 20.3.2020

Der Bundesrat und die Schweiz brauchen Sie.
**BLEIBEN SIE JETZT ZUHAUSE.
RETTEN SIE LEBEN.**



Ausser in folgenden Ausnahmen:

- Sie müssen Lebensmittel einkaufen
- Sie müssen zum Arzt/zur Ärztin/zur Apotheke
- Sie müssen anderen Menschen helfen
- Home-Office ist nicht möglich und Sie müssen zur Arbeit

www.bag-coronavirus.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Ofizii federal da sanadad publica UFSP



Neues Coronavirus
SO SCHÜTZEN WIR UNS.

Aktualisiert am 6.3.2020



NEU

Abstand halten.
Zum Beispiel:

- Ältere Menschen durch genügend Abstand schützen.
- Beim Anstehen Abstand halten.
- Bei Sitzungen Abstand halten.

WEITERHIN WICHTIG:

- Gründlich Hände waschen.
- Hände schütteln vermeiden.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
- Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben.



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Ofizii federal da sanadad publica UFSP



Das Baugewerbe und die Industrie müssen die Empfehlungen zu Hygiene und sozialer Distanz einhalten (Art. 7d CoronaV-2)

Fall 1: Kinderbetreuung

Anspruch auf maximal drei Tage Lohnfortzahlung

Eltern bzw. Elternteil muss Kind(er) wegen Schulschliessung selber betreuen. Arbeitsgericht Zürich hat entschieden, dass die Schliessung einer Kindertagesstätte keine Lohnfortzahlung begründet (ArG Zürich: Entscheid AN090655 vom 16.08.2010; *Arbeitsverhinderung nicht aus Gründen, die in der Person liegen; Art. 324a Abs. 1 OR*)

- Schliessung von Schulen und Kindergärten betrifft die **Schulpflicht**: Eltern nehmen eine staatliche Aufgabe wahr ("faktische Lehrpersonen")
- **Elterliche Erziehungs- und Fürsorgepflicht** (Kinder < 12 Jahre) sind durchaus "persönlich"; insbesondere in der konkreten Situation i.d.R. ohne faktische Alternativen (Bsp. Stadt Zürich)
- **Lohnfortzahlung** für maximal drei (3) Tage (Art. 36 Abs. 3 ArG und Art. 324a Abs. 1 OR)
- anschliessend (ab 17.03.2020) **Erwerbssersatz** (Art. 2 f. COVID-19-Verordnung EO); max. 30 Tage für Selbständige; max. 10 Tage in Quarantäne (Subsidiär zu Lohn / Versicherungsleistungen)

Fall 2: Besonders gefährdete Personen

Ältere und vorbelastete Personen (Art. 10b Abs. 2 CoronaV-2)



² Als besonders gefährdeten Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.

Art. 10c CoronaV-2

- Besonders gefährdete Personen (e.g. Fallgruppe 2) sollen nach Möglichkeit Home-Office arbeiten (Abs. 1)
- Ist dies nicht möglich, müssen die Empfehlungen des BAG (Hygiene, Distanz) am Arbeitsplatz umgesetzt werden (Abs. 2)
- Ist beides nicht möglich, werden sie bezahlt beurlaubt (Abs. 3): **Ferien oder Urlaub?**

Fall 3: "Lockdown"

Risiko des Arbeitgebers

Lockdown: *A situation in which people are not allowed to enter or leave a building or area freely because of an emergency* (**shutdown:** *an occasion when a business or large piece of equipment stops operating, usually for a temporary period*)

- Arbeitnehmer kann sein Zuhause nicht verlassen (e.g. Spanien)
- Unmöglichkeit der Arbeitserbringung (Art. 119 Abs. 1 OR)
- Art. 119 Abs. 3 OR: Ausnahme, sofern Gefahr gemäss Gesetz vor Erfüllung auf den Gläubiger übergeht
- Art. 324a Abs. 1 OR: *"Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, [...] ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert [...]"*

Exkurs: Risikosphäre

Wer trägt das Corona-Lohnrisiko?

Der Arbeitsvertrag ist ein zweiseitiger, synallagmatischer Vertrag

- Arbeitsverhinderungen fallen entweder in die Risikosphäre des Arbeitgebers (i.e. Lohnzahlung) oder des Arbeitnehmers (i.e. keine Lohnzahlung); *tertium non datur*
- **Risikosphäre Arbeitgeber**
 - Annahmeverzug (verschuldet oder aus anderen Gründen; Art. 324 Abs. 1 OR)
 - Unverschuldete Verhinderung des Arbeitnehmers aus Gründen, die in seiner Person liegen (Art. 324a Abs. 1 OR)
- **Risikosphäre Arbeitnehmer**
 - Verschuldete Arbeitsunfähigkeit: Nichteinhaltung Empfehlungen BAG

Exkurs: Risikosphäre (ii)

COVID-19 befreit den Arbeitgeber i.d.R. nicht

Risikosphäre des Arbeitgebers

Lohnzahlungspflicht infolge

- Annahmeverzug
 - Verschuldet
 - aus anderen Gründen
- Unverschuldete Arbeitsverhinderung aus Gründen, die in der Person des Arbeitnehmenden liegen

Risikosphäre des Arbeitnehmers

Kein Lohnanspruch

- Kurzes Arbeitsverhältnis (<3Mte)
- Arbeitsunfähigkeit liegt nicht in der Person des Arbeitnehmenden (bspw. Ausfall ÖV)
- Verschuldete Arbeitsverhinderung (Missachtung Empfehlungen BAG)

Aktuelle Lage

Lohnfortzahlung

Kurzarbeit

Persönliche Einschätzung und Empfehlungen

Begründung Kurzarbeit

Wirtschaftliche Gründe oder Härtefall

- **Wirtschaftliche Gründe** (Art. 31 ff. AVIG; Art. 46-47 AVIV)
 - Verkürzung der normalen Arbeitszeit (Gleitzeit: schriftliches Reglement erforderlich)
 - Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls (Wirtschaftliche Gründe, Unvermeidbarkeit, mindestens 10% Arbeitsausfall pro Abrechnungsperiode)
 - Kein gekündigtes Arbeitsverhältnis
 - Vorübergehender Arbeitsausfall
- **Auf Grund behördlicher Anordnung** (Härtefallregelung; Art. 32 Abs. 3 AVIG)
 - Behördliche Massnahme
 - Nicht durch Arbeitgeber zu vertreten

Das SECO erachtet das unerwartete Auftreten des neuen Coronavirus und dessen Auswirkungen als **nicht** zum normalen Betriebsrisiko gehörend.

Exkurs: Härtefallregelung

Einschränkung: Art. 51 Abs. 4 AVIV

⁴ Der Arbeitsausfall wegen eines Schadenereignisses ist nicht anrechenbar, solange er durch eine private Versicherung gedeckt ist. Hat sich der Arbeitgeber gegen einen solchen Arbeitsausfall nicht versichert, obwohl dies möglich gewesen wäre, so ist der Arbeitsausfall frühestens nach Ablauf der für das einzelne Arbeitsverhältnis geltenden Kündigungsfrist anrechenbar.

Der Ausnahmetatbestand findet allenfalls auf Veranstalter Anwendung, nicht aber auf KMU insgesamt:

- Epidemiever Versicherungen richteten sich, soweit ersichtlich, an Veranstalter von Grossveranstaltungen
- Das Lohnausfallrisiko war gedeckelt (Regelfall: 1 Monat)

Aktuelle Entwicklung Kurzarbeit

Massnahmenpaket vom 20. März 2020

- Mitarbeitende **Ehegatten** bzw. **eingetragene Partner** haben, anders als in Art. 31 Abs. 3 lit. b AVIG vorgesehen, **rückwirkend** seit dem 17.03.2020 **Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung** (Art. 1 COVID-19-Verordnung ALV)
- Ebenfalls Anspruch auf KAE haben Gesellschafter, finanziell am Betrieb beteiligte sowie "höher leitende Mitarbeitende" ("**arbeitgeberähnliche Personen**") sowie deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner (Art. 2 COVID-19-Verordnung ALV)
- Anspruch auf KAE haben neu **befristet angestellte Mitarbeitende**, **Lernende** und **temporär Angestellte** (Art. 4 COVID-19-Verordnung ALV)

Finanzielle Erleichterungen

Massnahmenpaket vom 20. März 2020

- Der vorgängige Abbau von **Mehrstunden** ist nicht erforderlich (SECO: Übersicht Massnahmenpaket; www.seco.admin.ch)
- **Vorschuss** fälliger Lohnzahlungen auf Verlangen des Arbeitgebers (Art. 6 COVID-19-Verordnung ALV)
- Vom anrechenbaren Arbeitsausfall wird **keine Karenzzeit** abgezogen (Art. 3 COVID-19-Verordnung ALV)
- Keine **Verzinsung** bei Zahlungsaufschub gemäss Art. 34b AHVV (Art. 41bis Abs. 1bis AHVV)
- Mitarbeitenden Ehegatten etc. sowie arbeitgeberähnlichen Personen und deren Ehegatten etc. wird eine **Pauschale** in der Höhe von **CHF 3'320 pro Abrechnungsperiode** als massgebender Verdienst angerechnet (Art. 5 COVID-19-Verordnung ALV) – die KAE beträgt 80% des anrechenbaren Verdienstes (Art. 34 Abs. 1 AVIG): **Wird das genügen?**

Erleichterte Voranmeldung

Am Beispiel des Kantons Zürich

- Verkürzung der **Voranmeldefrist** von 10 auf 3 Tage
- Bei der Anmeldung anzugeben (**reduzierter Fragekatalog**)
 - *Frage 9a*: Tätigkeitsgebiet Firma
 - *Frage 10b*: Monatliche Umsätze letzte 24 Monate
 - *Frage 11a*: Begründung Kurzarbeit
 - *Frage 11c*: Erläuterung zu verschobenen Aufträgen
 - Die übrigen Fragen 9-12 müssen nicht beantwortet werden
- Nicht einzureichen sind (**eingeschränkte Prüfung**)
 - die Zustimmungen der Arbeitnehmenden
 - Kopie des Handelsregisterauszugs
- Die Voranmeldung kann physisch, per Post oder **E-mail** (alvhotline@vd.zh.ch) erfolgen (eGov?)

Entschädigung (Regelfall)

Fast vollständige Kompensation der Personalkosten

- Die Kurzarbeitszeitentschädigung beträgt **80% des anrechenbaren Verdienstaufschlags** (massgebender Lohn bis zur Höhe des maximal versicherten Verdienstes gemäss UVG: **CHF 148'200**; Art. 22 Abs. 1 UVV)
- Der Arbeitgeber muss die gesetzlichen **Sozialabgaben** auf dem vollen Lohn (100%) abführen
- Die maximale Abrechnungsdauer beträgt **12 Monate** innerhalb von 2 Jahren
- Die Einführung von Kurzarbeit ist durch den Arbeitgeber mindestens **3 Tage** vor der geplanten Einführung zu beantragen und zu begründen (Frist soll gemäss SECO auf 1 Tag reduziert werden)
- Der Arbeitgeber kann die Vorleistung der KAE verlangen (Art. 6 COVID-19-VO ALV)

Geltendmachung Anspruch

Art. 7 COVID-19-VO ALV (Art. 38 AVIG)

Art. 38 Geltendmachung des Anspruchs

¹ Der Arbeitgeber macht den Entschädigungsanspruch seiner Arbeitnehmer innert dreier Monate nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode gesamthaft für den Betrieb bei der von ihm bezeichneten Kasse geltend.

² Während der Zweijahresfrist nach Artikel 35 Absatz 1 sind sämtliche Entschädigungsansprüche für einen Betrieb bei der gleichen Kasse geltend zu machen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

³ Der Arbeitgeber reicht der Kasse ein:

- a. die für die weitere Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Berechnung der Entschädigung erforderlichen Unterlagen;
- b. ~~eine Abrechnung über die an seine Arbeitnehmer ausgerichtete Kurzarbeitsentschädigung;~~
- c. ~~eine Bestätigung, dass er die Verpflichtung zur Fortzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (Art. 37 Bst. e) übernimmt.~~

Die Kasse kann wenn nötig weitere Unterlagen verlangen.

Ausgangslage

Herausforderungen für Arbeitgeber

Exkurs: Kurzarbeit

Persönliche Einschätzung und Empfehlungen

- Anzahl der Infektionen und Todesfälle steigt weiter: **Mittleres Szenario** (Shutdown: rund 6 Monate) realistisch
- **Shutdown** verlangsamt das Sozialleben und führt zu einem faktischen Stillstand der Wirtschaft (insbesondere KMU)
- Staat soll und will Kosten des Shutdown tragen (Bundesrat):
 - **Nachhaltigkeit?** (Selbständige, Arbeitgeberähnliche)
 - **Finanzierbarkeit?** (Massnahmenpaket: CHF 42 Mia. | Bundeseinnahmen 2019: CHF 74.5 Mia.; Überschuss: 3.1 Mia. CHF; UBS-Rettung: CHF 60 Mia.)
- Vermutlich sind vorerst keine weiteren Einschränkungen zu erwarten (Ausnahme: besonders gefährdete Personen)
- Schlüsselfrage: **Wann erfolgt der EXIT und die Rückkehr zum normalen Leben?**

Aktuelle Herausforderungen

Empfehlungen für Arbeitgeber

- Produktionsfähigkeit mittelfristig erhalten
 - BCM: Split Work; Verzichtsplanung
- Gesundheitsschutz / Reduktion Übertragungsrisiko
 - Empfehlungen BAG (Social Distancing & Hygiene)
 - **Besonders gefährdete Mitarbeitende separieren**
- Liquidität: Massnahmenpaket / **Vertragsverhandlungen**
- Lohnzahlung
 - Grundsatz: **Lohnfortzahlung während Shutdown**
 - Ausnahmen: Verschulden; Verhinderung nicht in Person MA
- Ersatz Lohnkosten
 - **Kurzarbeit: Vereinfachte Handhabung & Ausweitung**
- Rechtliche Planung:
 - **Home-Office / Kurzarbeit / Entlassungen (Lockdown: fristlos?)**

Aktuelle Herausforderungen (ii)

Sicht Arbeitnehmer

- Kein Anspruch auf **Home-Office** (Ausnahme: **BGP**)
- **Arbeitsverweigerung** nur in begründeten Fällen (Gesundheitsschutz)
- Familienangehörige / **Schulkinder**
 - Erfüllung gesetzlicher Pflichten: Begrenzte Lohnfortzahlung
- **Ferienbezug** / Betriebsferien
 - Recht auf Interessenwahrung; im Kern weisungsgebunden
- Kompensation von **Überstunden** erfordert Zustimmung (aktuell kein Thema)
- **Kündigungsschutz**
 - Nichtigkeit (Krankheit / Militärdienst)
 - Missbräuchlichkeit (Wahrnehmung von Rechten / COVID-19?)

Vielen Dank

Dr. iur. Emanuel Tschannen, Rechtsanwalt, Executive MBA



Die **ELFENAU SCHWEIZ AG** ist eine seit 2015 bestehende Anwaltskörperschaft. Unsere Kunden sind Unternehmer und KMU mit bis zu 2'000 Mitarbeitenden.

Dr. **Emanuel Tschannen** ist Rechtsanwalt und hat an der HEC Paris ein Executive MBA absolviert. Er ist auf Vertrags-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht spezialisiert und im Anwaltsregister der Kantons Zürich eingetragen.

emanuel.tschannen@elfenau.com

www.elfenau.com



ELFENAU
RECHT & WIRTSCHAFT

